

LP 44/02

## SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

6. Mai 2002

---

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat in Sachen

X. AG, Beschwerdeführerin,

gegen die Konkursandrohung vom 22. Februar 2002 des

Betreibungsamtes \_\_\_\_\_,  
Beschwerdegegner,

betreffend Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG (Konkursandrohung, örtliche Zuständigkeit),

---

nachdem sich ergeben hat:

**A.** — Gegen den am 23. Oktober 2000 durch das Betreibungsamt B. in der Betreuung Nr. 20045336, welcher eine Forderung aus Darlehensvertrag vom 5. Oktober 1999 zugrunde liegt, erhob die Betriebene X. AG Rechtsvorschlag. Das Gesuch der Gläubigern, vertreten durch die Y. AG, um provisorische Rechtsöffnung wurde mit Entscheid des Gerichtspräsidenten des Gerichtskreises B. vom 16. August 2001 für Fr. 58'750.– nebst Zins zu 5% seit dem 5. Oktober 1999 gutgeheissen.

Am 22. Januar 2002 stellte die Y. AG beim Betreibungsamt \_\_\_\_\_ das Fortsetzungsbegehren. Das Betreibungsamt \_\_\_\_\_ konnte am 8. April 2002 der X. AG die Konkursandrohung zustellen.

**B.** — Mit Eingabe vom 17. April 2002 (Poststempel 18. April 2002) erhob die X. AG Beschwerde gegen die Konkursandrohung und ersuchte um aufschiebende Wirkung. Der Präsident der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer gewährte mit Entscheid vom 23. April 2002 der Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

#### e r w o g e n :

**1.** — Gegen die Konkursandrohung kann bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 160 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG und Art. 17 SchKG); die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage ab Kenntnis von der Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Der Beschwerdeführerin wurde die Konkursandrohung am 8. April 2002 zugestellt, so dass die am 18. April 2002 der Post übergebene Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

**2. — a)** Die Beschwerdeführerin ficht die Konkursandrohung mit der Begründung an, dass der der Betreuung zugrunde liegende Darlehensvertrag vom 5. Oktober 1999 nicht von den zeichnungsberechtigten Personen der Beschwerdeführerin abgeschlossen wurde. Damit bestreitet sie den materiellen Bestand der Forderung, was nicht Gegenstand der Beschwerde gegen die Konkursandrohung gemäss Art. 159 ff. SchKG sein kann; dafür stehen der Schuldnerin die Wege nach Art. 85 und 85a SchKG zur Verfügung (RUDOLF OTTOMANN, Basler Kommentar zum SchKG, Basel/Genf/München 1998, N 6 zu Art. 160 SchKG).

**b)** Die örtliche Zuständigkeit ist von den Betreibungsbeamten und der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zu überprüfen (ERNST F. SCHMID, Basler Kommentar zum SchKG, Basel/Genf/München 1998, N 23 f. zu Art. 46 SchKG). Verstösst eine am unrichtigen Ort vorgenommene Betreuungshandlung gegen öffentliche Interessen oder gegen Interessen von am Verfahren nicht beteiligten Personen, ist die Verfügung nichtig (Art. 22 Abs. 1 SchKG). So wird die von einem unzuständigen Betreibungsamt ausgesprochene Konkursandrohung als nichtig betrachtet (BGE 118 III 4, E. 2a).

Örtlich zuständig für den Erlass der Konkursandrohung ist das Betreibungsamt am Sitz der Schuldnerin (OTTOMANN, N 9 zu Art. 159 SchKG). Da die X. AG ihren Sitz in B. hat, war das Betreibungsamt \_\_\_\_\_ örtlich nicht zuständig für den Erlass der Konkursandrohung. Die Konkursandrohung ist demnach nichtig, und die Beschwerde wird gutgeheissen.

**3.** — Die Beschwerdeführerin stellt ihre Begehren unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

a) Das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG ist unter Vorbehalt böswilliger Prozessführung kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG). Es werden daher keine Kosten erhoben.

b) Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG darf keine Parteienschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG), weshalb das Entschädigungsbegehren der Beschwerdeführerin abgewiesen wird.

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

**e r k a n n t :**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Konkursandrohung vom 22. Februar 2002 des Betreibungsamtes \_\_\_\_\_ in der Betreuung Nr. 916289 wird annulliert.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass dieses Urteil innert zehn Tagen nach der Eröffnung wegen Verletzung von Bundesrecht oder von völkerrechtlichen Verträgen des Bundes sowie wegen Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (Art. 19 SchKG). Die Beschwerdeschrift ist in zwei Exemplaren beim Kantonsgericht einzureichen. Das angefochtene Urteil ist beizulegen.

Freiburg, 6. Mai 2002